

Pflichten des Übungsleiters

1. Pflicht zur Information

Die Jugendorganisation bzw. der Veranstalter einer Aktivität und der Jugendleiter haben sich vor Beginn der Freizeit oder bei regelmäßigen Gruppenstunden laufend über die persönlichen Verhältnisse der Aufsichtsbedürftigen zu informieren.

2. Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen

Der Jugendleiter ist verpflichtet, selbst keine Gefahrenquellen zu schaffen sowie erkannte Gefahrenquellen zu unterbinden.

3. Pflicht zur Warnung vor Gefahren

Von Gefahrenquellen, auf deren Eintritt oder Bestand der Jugendleiter keinen Einfluss hat, sind die Aufsichtsbedürftigen entweder fernzuhalten (Verbote), zu warnen oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben.

4. Pflicht, die Aufsicht auszuführen

Hinweise, Belehrungen und Verbote werden aber in den meisten Fällen nicht ausreichen. Der Jugendleiter hat sich daher stets zu vergewissern, ob diese von den Aufsichtsbedürftigen auch verstanden und befolgt werden.

Bei Verletzung der Aufsichtspflicht besteht Deckungsschutz über den Sportversicherungsvertrag.

Schadensbeispiele zur Aufsichtspflicht

Rainer S. war schon frühzeitig in der von seinem Verein angemieteten Sporthalle, um die Geräte für später Zirkeltraining mit seiner Jugendmannschaft aufzubauen. Eigentlich war er noch mit einem zweiten Trainer verabredet, der ihm helfen sollte, aber dieser war bisher noch nicht da. Also fing Rainer S. schon einmal ohne ihn an.

Als er die Geräte soweit aufgebaut hatte, erschienen bereits die ersten Jungen in der Halle. Weil der zweite Trainer aber immer noch fehlte, verließ Rainer S. die Sporthalle, um seinen Kollegen anzurufen. Vorher bat er allerdings die 9-jährigen Kinder mit Nachdruck, ohne ihn nicht an die Geräte zu gehen.

Zum Telefonieren ging er kurz in einen Nebenraum. Während des Gesprächs kam plötzlich ein Jugendlicher aus seiner Mannschaft aufgeregt ins Zimmer und sagte, dass etwas Schlimmes passiert sei. Rainer S. lief sofort in die Halle, um nachzuschauen. Auf dem Boden neben dem Stufenbarren lag Marc.

Marc war trotz des ausdrücklichen Verbots auf den Stufenbarren gestiegen und von dort hinunter auf den Hallenboden gestürzt. Rainer S. informierte den Notarzt, der das Kind sofort ins nächste Krankenhaus brachte, wo die Ärzte eine schwere Verletzung an der Wirbelsäule feststellten, die voraussichtlich einen bleibenden Schaden nach sich ziehen wird.

Wer muss aber nun für diesen Schaden aufkommen? Rainer S. hatte zwar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Jugendlichen nicht an die Sportgeräte sollten. Kindern im Alter von 9 Jahren kann man aber noch nicht die nötige Einsicht dafür abverlangen. Der Übungsleiter hätte diese also auf keinen Fall unbeaufsichtigt lassen dürfen. Er hatte seine Aufsichtspflicht verletzt und hatte daher für den eingetretenen Schaden zu haften. Die Eltern des Kindes machten in seinem Namen Schmerzensgeld und weitere Schadensersatzansprüche geltend.

Hilfesuchend wandte sich Rainer S. an seinen Verein, der ihn an die ARAG Sportversicherung und meldete den Vorfall dem zuständigen Versicherungsbüro. Die Sporthaftpflichtversicherung der ARAG Versicherung stellte den Trainer nach eingehenden Ermittlungen von allen Ansprüchen frei und übernahm auch die weitere Schadensabwicklung.